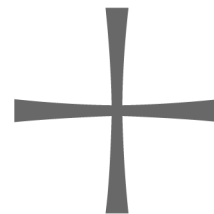


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



189

Nr. 10 / 130. Jahrgang

Kassel, 31. Oktober 2015

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode.....	189
Fürbitte für die Landessynode.....	190

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Schulverfassung für die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.....	191
---	-----

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Guxhagen	195
---	-----

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2016.....	195
--	-----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	199
Pfarrstellenausschreibungen.....	199

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	200
Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2016.....	200
Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.....	201
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016.....	201
40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern.....	201

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 12. Landessynode zu ihrer zwölften Tagung ein für die Zeit von

**Montag, 23. November 2015,
bis Donnerstag, 26. November 2015,
im Kloster Haydau in Morschen.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Montag, dem 23. November 2015, um 10:00 Uhr in der Klosterkirche im Kloster Haydau in Morschen statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, dem 23. November 2015, um 11:30 Uhr in der Orangerie auf dem Gelände der Klosteranlage.

T A G E S O R D N U N G:

1. Bericht des Bischofs
2. Abschlussbericht des Begleitausschusses sowie Beschlussvorlagen
3. Finanzbericht
4. Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016/2017
5. Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2014 und 2015 (Nachtragshaushaltsplan 2015)
6. Sammlungen für die Diakonie 2016, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

7. Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie
8. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
9. Neubesetzung des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Amtszeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021)
10. Nachwahlen in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
11. „Salz der Erde – Licht der Welt“
Kredit und Credo – Die Theologie der Märkte.
Vortrag Professor Dr. Jochen Hörisch
12. Nachwahl in den Rat der Landeskirche
13. Nachwahl in den Finanzausschuss
14. Bericht über die Diakonie Hessen
15. Fazit der Aktion „Diakonische Gemeinde. Armut bekämpfen und gesellschaftliche Teilhabe fördern“
16. Bericht über Strukturveränderungen in den Kirchenkreisen
17. Bericht über den Umbau des Gästehauses der Akademie Hofgeismar
18. Bericht von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
19. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
20. Anträge aus den Kreissynoden
 - a) Ziegenhain
Finanzzuweisungsgesetz; hier: künftige Regelungen und Formulierungen
 - b) Hofgeismar
Kinder- und Jugendarbeit
 - c) Hersfeld, Hofgeismar, Kassel, Kirchhain, Marburg und Rotenburg
Asylverfahrensberatung; hier: Stellenfinanzierung
 - d) Hersfeld
Reform des Finanzzuweisungssystems
 - e) Marburg
Kirchenmusik; hier: Verankerung im Curriculum
21. Aktuelle Fragestunde
22. Verschiedenes

Kassel, den 12. Oktober 2015

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf Schulze

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 23. bis 26. November 2015 tritt die 12. Landessynode unserer Landeskirche im Kloster Haydau (Morschen) zu ihrer zwölften Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 15. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) und 22. November (Letzter Sonntag des Kirchenjahres) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen. (Lukasevangelium 12,35 – Wochenspruch für die Woche beginnend mit dem letzten Sonntag des Kirchenjahres)

Barmherziger und treuer Gott, dein Wort ermutigt uns, deine Liebe erhält uns und deine Barmherzigkeit umfängt uns. In den Beratungen unserer Landessynode, die in diesen Tagen stattfinden, wissen wir uns getragen von deinen Verheißungen und der Hoffnung auf dein Reich. Gib den Landessynodalen ein besonnenes Herz, die Geschicke deiner Kirche zu lenken. Schenke Vertrauen in den Weg, der vor uns liegt. Wecke Mut, wo Verängstigung vorherrscht. Gib Kraft für die notwendigen Entscheidungen. Lass alles Denken und Reden bestimmt sein von der Hoffnung, dass du uns leitest und führst. Wir vertrauen darauf, dass du deine Kirche erhältst. Darum bitten wir um deinen Geist für die Beratungen und Entscheidungen der Landessynode.

Kassel, den 15. Oktober 2015

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Schulverfassung für die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung erlassen:

Schulverfassung für die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Präambel

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Tim 1,7)

Die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim ist eine Grundschule der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Kirchliche Bildungsverantwortung muss sich auch in modellhaftem Bildungsengagement erweisen. Als Trägerin der Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim leistet die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ihren Beitrag in einem Schulbereich, in dem die Grundlagen schulischer Bildung und Erziehung gelegt werden. Die Schule soll hohe pädagogische Qualität mit dem evangelischen Bildungs- und Erziehungsverständnis verbinden.

Die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim betrachtet den christlichen Glauben als Fundament von Bildung und Erziehung.

Gemäß der biblischen Rede vom Menschen als dem Geschöpf und Ebenbild Gottes besitzt jeder Mensch eine von Gott gegebene, unveräußerliche Würde. Die Gestaltung des Lebens auf der Grundlage des Evangeliums führt zu Freiheit und Mündigkeit in Verantwortung vor Gott und für seine Schöpfung. In gemeinsamer Achtung der biblischen Botschaft gestaltet die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim das Leben der Schulgemeinde in ökumenischer Gemeinschaft.

Die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim leistet einen eigenen evangelischen Beitrag zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Gesellschaft.

Ihr Bildungs- und Erziehungskonzept umfasst die Vermittlung von Sach- und Orientierungswissen. Im Horizont des Evangeliums und auf der Basis fundierten Wissens lernen die Schülerinnen und Schüler nach ethischer Verantwortung zu fragen, die Bereitschaft zur Mitgestaltung einer humanen und lebenswerten Gesellschaft zu entwickeln und diakonisches Handeln einzuüben. Erziehungsziel ist es, Menschen zu befähigen, eine Persönlichkeit auszubilden, die zur Ver-

antwortung für sich, die Mitmenschen und die ganze Schöpfung Gottes bereit ist.

In der Schulgemeinde lernen die Schülerinnen und Schüler den christlichen Glauben kennen, sie setzen sich mit ihm auseinander und können seine lebensgestaltende Kraft erfahren. Die Relevanz christlichen Glaubens für die persönliche Lebenssituation junger Menschen, für ihre Einstellungen und Werthaltungen findet sowohl in der unterrichtlichen als auch in der außerunterrichtlichen Arbeit, in Gottesdiensten, Andachten, Festen und Feiern ihren Ausdruck.

Die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim ist Schule der Region.

Die Grundschule pflegt vielfältige Kontakte und Kooperationen mit der Kirchengemeinde, der Kommune und Betrieben. Diese bieten die Chance, an außerschulischen Lernorten Kenntnisse zu erwerben und Erfahrungen zu machen, die das schulische Leben bereichern.

Die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim orientiert sich in ihrem pädagogischen Konzept an reformpädagogischen Grundsätzen.

Jahrgangübergreifende Gruppen und die Aufnahme von Kindern mit ausgewiesenem Förderbedarf fördern und verstärken das soziale Miteinander, Leben und Lernen. Fächerübergreifender, ganzheitlicher und projektorientierter Unterricht ermöglichen ein Lernen durch Erfahrung und Selbsttätigkeit.

Die Schulgemeinde erwartet von all ihren Mitgliedern, dass sie das in der Präambel beschriebene Bildungsverständnis bejahen und seine Zielsetzungen in gemeinsamer Verantwortung zu verwirklichen suchen.

„Jesus herzte die Kinder und legte die Hände auf sie und segnete sie.“ (Mk 10,16)

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Das Grundgesetz der Bundesrepublik gewährleistet mit Artikel 7 Absatz 4 GG das Grundrecht der Privatschulfreiheit. Dadurch wird die Institution Privatschule in ihrer Existenz und Funktionsfähigkeit gesichert.

(2) Diese grundgesetzliche Gewährleistung begründet auch für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (im Folgenden auch Landeskirche genannt) als Schulträgerin einen Freiraum, in welchem grundsätzlich eigenverantwortlich ein Schul- und Unterrichtsbetrieb organisiert, die Lehrziele, -methoden, -gegenstände, -mittel und -pläne bestimmt, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte ausgewählt sowie die religiös-weltanschauliche Ausrichtung festgelegt werden können.

(3) Die religiöse Erziehung an einer solchen Schule stellt zugleich eine Äußerung des Glaubenslebens dar und hat daher Teil an der Gewährleistung der Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 2 GG.

(4) Schließlich gehört das kirchliche Schulwesen auch zu den eigenen Angelegenheiten der Kirchen im Sinne der Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung.

(5) Wird eine Schule in kirchlicher Trägerschaft betrieben, die in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gemäß Artikel 7 Absatz 4 GG nicht fördert und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend sichert, besteht der Anspruch auf die entsprechende Genehmigung dieser Schule als Ersatzschule durch den Staat.

(6) Die so beschriebene Gewährleistung des Grundgesetzes wird mit Artikel 61 Hessische Verfassung, dem Hessischen Schulgesetz und dem Hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetz konkretisiert.

§ 2 Die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim

(1) Die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim erfüllt die vorgenannten Bedingungen und ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule. Trägerin der Schule ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch das Landeskirchenamt.

(2) In Ausführung der Präambel will die Landeskirche mit der Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim einen eigenen, evangelischen Beitrag zu den Aufgaben und Zielen der Erziehung und Bildung in der Gesellschaft leisten.

(3) Zum christlichen Lebensverständnis gehört auch die Offenheit im Umgang miteinander. Dies bedeutet für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte das Recht, ihre Meinung frei, kritisch und in gegenseitiger Achtung zu äußern. Diese Freiheit findet dort ihre Grenzen, wo die Rechte, die Ehre und Würde des anderen verletzt und wo die Erziehungsaufgaben der kirchlichen Schule im Sinne der Präambel beeinträchtigt werden.

(4) In den Gremien der schulischen Mitbestimmung im Sinne dieser Ordnung und in der Gestaltung des gesamten Schullebens sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte partnerschaftlich aufeinander angewiesen. Jeder Person fällt dabei Verantwortung zu.

§ 3 Kooperationspartner

Durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck verpflichten sich der Evangelische Kirchenkreis Hanau, die Evangelische Kirchengemeinde Issigheim und der Förderverein der Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim durch partnerschaftliche Zusammenarbeit, die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Im Rahmen dieser Kooperation werden ein Kooperationsrat und ein pädagogischer Fachbeirat für

einen Dialog zum schulischen Konzept und für die schulische Weiterentwicklung gebildet.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung

Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie die Schulleitung ergeben sich aus dem Hessischen Schulgesetz und den dies ausführenden Vorschriften, sofern nicht im Schulvertrag oder in dieser Schulverfassung andere Vorschriften an deren Stelle treten bzw. sie ändern.

§ 5 Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler aus der Region Hanau – unter besonderer Berücksichtigung von Kindern aus den Bruchköbeler Stadtteilen Ober- und Niederissigheim und Butterstadt –, die die schulspezifischen Aufnahmebedingungen erfüllen, können ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität, Geschlecht und Religionszugehörigkeit an der Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim aufgenommen werden, wenn ihre Eltern und sie sich verpflichten, das besondere Profil der Schule zu achten und an dessen Umsetzung mitzuwirken.

(2) Die Schulkonferenz kann für eine Aufnahme mit Zustimmung des Landeskirchenamtes weitere Kriterien für eine Auswahl festlegen.

(3) Für die Auswahlentscheidung kann eine Beratung durch einen Aufnahmeanusschuss erfolgen, über dessen allgemeine Zusammensetzung die Schulkonferenz mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschließt; die Mitglieder des Aufnahmeanusschusses werden von ihren Gremien entsandt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3.

(5) Beschließt die Schulkonferenz bestimmte Aktivitäten als verbindliche Bestandteile des Bildungsganges an der Schule, so müssen alle Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen teilnehmen; die Schulleitung kann hiervon in Ausnahmefällen entbinden, wenn besondere Gründe vorliegen.

(6) Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erfolgt entsprechend dem Hessischen Schulgesetz, soweit nicht in dieser Schulverfassung bzw. durch die Schulkonferenz oder den ausführenden Schulverträgen anderes geregelt wird.

§ 6 Eltern

(1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sind die Eltern gehalten, Kontakt mit den unterrichtenden Lehrkräften zu pflegen und insbesondere bei auftretenden Problemen das offene Gespräch mit ihnen zu suchen. Sie sollen die Schule informieren, wenn besondere Umstände die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen.

(2) Die Eltern verpflichten sich, die Schule bei der Verwirklichung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele zu unterstützen. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, dass sie nach Maßgabe des Schulvertrages die verschiedenen Möglichkeiten der Mitarbeit in der Schule wahrnehmen. Dies kann in den Gremien gemäß der Schulverfassung und im Rahmen unterrichtlicher sowie außerunterrichtlicher Aktivitäten geschehen.

(3) Die Mitwirkung der Eltern erfolgt durch die in entsprechender Anwendung des Hessischen Schulgesetzes zu bildenden Gruppenelternbeiräte und den Schulelternbeirat. Dem Schulelternbeirat gehören neben den gewählten Gruppenelternvertretern auch deren Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an, soweit nicht Angelegenheiten des Kreis- oder Landeselternbeirates berührt sind.

(4) Die Personensorgeberechtigten bzw. entsprechend berechtigte Personen gemäß § 100 HSchG schließen mit dem Landeskirchenamt, vertreten durch die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim, einen Schulvertrag.

(5) Für die Arbeit der schulischen Gremien auf allen Ebenen und für die Gestaltung der außerunterrichtlichen Aktivitäten sollen Eltern Vorschläge einbringen.

§ 7 Lehrkräfte

(1) Der Dienst aller Lehrkräfte wird durch den besonderen Auftrag und die Erziehungsziele der kirchlichen Schule bestimmt. Sie verpflichten sich, aktiv am Erziehungsauftrag einer Schule in kirchlicher Trägerschaft mitzuwirken. Dies bezieht sich auch auf die Mitgestaltung des schulischen Lebens, zum Beispiel bei Andachten und Gottesdiensten.

(2) Die Lehrkräfte bilden die Gesamtkonferenz in entsprechender Anwendung des Hessischen Schulgesetzes.

(3) Die Lehrkräfte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Beschlüsse der Mitbestimmungsgremien in eigener Verantwortung. Sie verpflichten sich zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit untereinander und mit Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern. Sie sind bereit, an allen schulischen Gremien und an allen von diesen Gremien beschlossenen verbindlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Die Lehrkräfte beraten Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Dazu dienen vor allem Sprechstage, Sprechstunden und Elternversammlungen. Besonders bei auffälligem Nachlassen der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft von Schülerinnen oder Schülern sowie allgemeinen Problemen im pädagogischen Bereich sollen die Eltern benachrichtigt werden. In gemeinsamen Gesprächen sollen Wege zur Lösung dieser Probleme beraten werden. Die Verantwortung der Eltern für die Erziehung der Schülerinnen und Schüler bleibt dabei gewahrt.

§ 8 Schulleitung

(1) Die Schulleitung besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und der stellvertretenden Schulleiterin bzw. dem stellvertretenden Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist der Schulträgerin gegenüber dafür verantwortlich, dass die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geführt wird. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verpflichtet sich zur besonderen Fürsorge gegenüber den Lehrkräften und Mitarbeitern sowie zur Beratung und Unterstützung aller Mitglieder der Schulgemeinde. Ihr bzw. ihm obliegt die Wahrung und Fortentwicklung von Schulprogramm und Schulprofil im Einvernehmen mit den anderen Gremien in der Schule.

(3) Mit beratender Stimme können die Schulträgerin, weitere Lehrkräfte, insbesondere in der Schule unterrichtende Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Vertreter des Kirchenkreisamtes, zu Sitzungen der Schulleitung hinzugezogen werden.

§ 9 Mitwirkung

(1) Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrkräfte in der Mitwirkung in der Schule findet das Hessische Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung unter Beachtung der in der Schulverfassung festgelegten Grundsätze und der folgenden besonderen Bestimmungen.

(2) Alle Beteiligten sind in den Mitwirkungsorganen bei ihrer Tätigkeit verpflichtet, vom Hessischen Schulgesetz abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landeskirche zu beachten.

(3) Alle Gruppen wirken in der Schulkonferenz zusammen. Sie besteht aus:

- a) der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter (als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem),
- b) den weiteren Lehrkräften,
- c) Vertretern der Eltern gemäß der Anzahl nach b), die vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft gewählt werden.

(4) An den Sitzungen nimmt ein Vertreter des Kirchenkreisamtes Hanau als ständiger Gast teil. Weitere sachkundige Personen können - ebenfalls mit beratender Stimme - hinzugezogen werden. Das Landeskirchenamt kann zu den Sitzungen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(5) Die Amtszeit der Schulkonferenz dauert zwei Schuljahre.

(6) Die Schulkonferenz soll in jedem Schuljahr mindestens einmal zusammentreten, auf Antrag von mindestens der Anzahl der Mitglieder nach Absatz 3 b) muss sie einberufen werden.

(7) Die Schulkonferenz hat in Ergänzung zu dem Hessischen Schulgesetz folgende Rechte

- a) Anträge zur Aufstellung des Haushaltsplanes zu stellen,
- b) der Schulträgerin Veränderungen für die Gestaltung des Schullebens vorzuschlagen,
- c) Nutzungskonzepte zu entwickeln,
- d) Ausschüsse einzuberufen, deren Mitglieder aus den jeweiligen Gruppen kommen können. An den Sitzungen der Ausschüsse haben alle Mitglieder der Schulkonferenz Teilnahmerecht. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat Stimmrecht in den Ausschüssen. Sofern haushaltsrechtliche Fragen betroffen sind, ist ein Vertreter des Kirchenkreisamtes hinzuzuziehen.

(8) Die Schulkonferenz entscheidet im Einvernehmen mit der Schulträgerin über

- a) das Schulprogramm,
- b) Grundsätze für die Gestaltung der Mitarbeit der Eltern gemäß Punkt 3 des Schulvertrages,
- c) Grundsätze für die Einrichtung und die Gestaltung freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote gemäß der Kooperationsvereinbarung,
- d) die Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote durch die Schule im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

(9) Die Schulträgerin hat in den folgenden Fällen das Entscheidungsrecht

- a) bei der Aufstellung des Sonderhaushalts für die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim,
- b) bei der Ernennung von Kirchenbeamten,
- c) für den Abschluss von Arbeitsverträgen,
- d) bei Investitionen; Entscheidungen werden hierbei in Absprache mit einem Investitionsausschuss der Schulkonferenz mit dem Ziel des Einvernehmens getroffen.

(10) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Landeskirche verstoßen, zu beanstanden. In diesem Fall ist der Vollzug eines Beschlusses bis zur Entscheidung des aufsichtsführenden Landeskirchenamtes ausgesetzt.

§ 10 Gemeinnützigkeit

(1) Die Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim verfolgt als rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim dürfen nur für die in dieser Ordnung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken

der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung der Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Schulvermögen nur für andere steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulverfassung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 8. Oktober 2015

Landeskirchenamt
Dr. Stock
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Guxhagen

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Guxhagen hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2015 eine Änderung der Satzung vom 5. Juli 2005 (KABl. S.120) beschlossen.

Die Änderung der Gesamtverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 23. September 2015 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

1. In § 1 werden die Worte „Evangelische Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden Guxhagen-Breitenau und Ellenberg“ durch die Worte „Evangelische Gesamtverband Guxhagen“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Gesamtverband gehören an:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Guxhagen-Breitenau
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Ellenberg
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Wollrode
 4. die Evangelische Kirchengemeinde Grebenau.“

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2016

- | | |
|---|---|
| <p>12.01. - 14.01. FEA: Erste Kollegiale Fortbildungsberatung</p> <p>18.01. - 22.01. Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Kassel</p> <p>18.01. - 22.01. Trägerschaft Kindertagesstätte</p> <p>21.01. Biblische Arbeitsgemeinschaft (Beginn)</p> <p>25.01. - 28.01. Der richtende Gott als Hoffnung für unsere Welt – Eine Vision für die Kirche?
Werkstatt Kirchentheorie 2016</p> <p>25.01. - 29.01. Studienleiterkonferenz</p> <p>31.01. - 05.02. Naturerfahrung – Selbstwahrnehmung – Spiritualität.
Inseltage auf Norderney</p> | <p>02.02. - 05.02. „Was nicht ist, aber sein könnte.“
Kreative Sprachwerkstatt für eine bessere Welt</p> <p>10.02. - 12.02. Langzeitfortbildung Führung und Leitung in Kirche und Gemeinde:
Kommunikation</p> <p>10.02. - 12.02. Kleine Gemeinde auf weitem Raum.
Mit wenigen Teilnehmenden Gottesdienst feiern</p> <p>18.02. Suchen – Finden – Einordnen.
Ein Tag zur Pflege von Akten, Archiv und Registratur</p> <p>18.02. - 19.02. Langzeitfortbildung Spiritualität (Auftakt)</p> <p>26.02. - 28.02. „Red nicht so geschwollen!“
Verständliche Sprache in Liturgie und Predigt</p> |
|---|---|

- | | | | |
|-----------------|--|-----------------|---|
| 10.03. - 12.03. | „Stell dir vor, es ist Kirche – und Jugendliche gehen hin!“
Perspektiven für die religiöse Arbeit mit Jugendlichen | 11.07. - 15.07. | Seelsorge im Notfall. Eine Einführung |
| 19.04. - 21.04. | Leitung im Umbruch – Herausforderungen für den Pfarrberuf.
Kolleg für Mentorat und Lehrpfarramt | 22.08. - 27.08. | (Über-)Leben im Pfarrhaus.
Ein Kolleg für Pfarrfamilien |
| 09.05. - 13.05. | Spirituelles Laufen.
Für Anfänger und Fortgeschrittene | 02.09. - 11.09. | Ökumenische Studienreise: Iona/Schottland |
| 17.05. - 26.05. | Ökumenische Studienreise für den Kirchenkreis Kaufungen nach Andalusien | 06.09. - 13.09. | Ökumenische Studienreise für den Kirchenkreis Kirchhain in die Waldensertäler |
| 30.05. - 03.06. | Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Gelnhausen | 12.09. - 16.09. | Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Schmalkalden |
| 30.05. - 03.06. | Langzeitfortbildung Spiritualität (1. Modul) | 19.09. - 23.09. | Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Fritzlar-Homberg |
| 31.05. - 02.06. | Sozialwirtschaftliches Leistungsdenken und/oder diakonisches Engagement?
Pastoralkolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Leitung der Diakonischen Werke | 23.09. - 25.09. | Stimme – Sprechen – Körper |
| 06.06. - 10.06. | Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Hanau | 26.09. - 30.09. | Langzeitfortbildung Spiritualität (2. Modul) |
| 13.06. - 18.06. | Heilsame Geschichten – ein inspirierender Ort. Gleichnisse Jesu lesen – in den Alpen wandern | 07.10. - 08.10. | Jubiläum des Predigerseminars |
| 20.06. - 23.06. | Langzeitfortbildung „Gegenwärtig predigen“ (2. Modul) | 12.10. - 14.10. | Würdig sterben?
Gegenwärtige Herausforderungen im Umgang mit Sterben und Leid |
| 20.06. - 24.06. | FEA: Aufbaukurs Leitung | 29.10. | Mit allen Sinnen.
Gottesdienste und Abendmahlsfeiern im Altenheim |
| 27.06. - 01.07. | Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Hofgeismar | 02.11. - 04.11. | Wenn Eltern pflegebedürftig werden.
Angehörige begleiten in familiären Umbruchsituationen |
| 27.06. - 01.07. | Das Ende der eigenen Berufszeit in den Blick nehmen. Dem Leben auf der Spur bleiben | 07.11. - 09.11. | FEA: Zweite Kollegiale Fortbildungsberatung |
| 02.07. | Studententag Predigtbesprechungen | 07.11. - 10.11. | Langzeitfortbildung „Gegenwärtig predigen“ (3. Modul) |
| 08.07. - 09.07. | Moderation und Leitung im Kirchenvorstand | 14.11. - 16.11. | Langzeitfortbildung Führung und Leitung in Kirche und Gemeinde:
Führungsaufgaben in Kirche und Gemeinde |
| | | 28.11. - 02.12. | Einkehr- und Werkstatttage vor Weihnachten |

Langzeitfortbildung 2016 - 2017Zeiten und Orte

Zeit	Donnerstag, 18. Februar, 10:30 Uhr bis Freitag, 19. Februar, 15:30 Uhr (!)
Ort	Predigerseminar Hofgeismar Auftritt der Fortbildung, gemeinsam mit Christian Trappe, Lippoldsberg
Zeit	Montag, 30. Mai, 14:00 Uhr bis Freitag, 3. Juni, 13:00 Uhr
Ort	Geistliches Zentrum Schwanberg Christliche Meditation mit Schwester Anke Sophia, Community Casteller Ring, Schwanberg
Zeit	Montag, 26. September, 10:30 Uhr bis Freitag, 30. September, 13:00 Uhr
Ort	Alte Scheune, Germerode Mystik und Coaching: ein christliches Programm zur Aktivierung körperlicher und seelischer Heilungsprozesse mit Prof. Dr. Sabine Bobert, Praktische Theologie, Kiel
Zeit	Montag, 15. Mai 2017, 14:00 Uhr bis Freitag, 19. Mai 2017, 13:00 Uhr
Ort	Benediktushof Holzkirchen West-östliche Spiritualität mit Doris Zöls, Evangelische Theologin und Zen-Meisterin, Spirituelle Leiterin Benediktushof, Holzkirchen
Zeit	Samstag (!), 9. September bis Dienstag, 12. September 2017
Ort	Sunday Assembly, Kirche der Stille Altona sowie Auswertung und Abschluss, Hamburg
Zielgruppe:	Pfarrerinnen und Pfarrer
Leitung:	Dr. Ursel Wicke-Reuter
Eigenanteil:	insgesamt 300,00 Euro sowie Kosten für die Anreise außerhalb der EKKW
Anmeldung:	bis 13. Januar 2016

Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten 2016

26.02. - 28.02.	„Red nicht so geschwollen!“ – Verständliche Sprache in Liturgie und Predigt
02.07.	Studientag Predigtbesprechungen
23.09. - 25.09.	Stimme – Sprechen – Körper
29.10.	Mit allen Sinnen Gottesdienste und Abendmahlsfeiern im Altenheim

Kirchenkreiskollegs 2016

18.01. - 22.01.	Kirchenkreis Kassel in Erfurt, Dr. Diethelm Meißner
17.05. - 26.05.	Kirchenkreis Kaufungen: Ökumenische Studienreise nach Andalusien, Dr. Diethelm Meißner
06.06. - 10.06.	Kirchenkreis Hanau in Hofgeismar, Dietrich Hannes Eibach
30.05. - 03.06.	Kirchenkreis Gelnhausen in Hofgeismar, Dr. Diethelm Meißner
27.06. - 01.07.	Kirchenkreis Hofgeismar in Brotterode, Dr. Diethelm Meißner
06.09. - 13.09.	Kirchenkreis Kirchhain: Ökumenische Studienreise in die Waldensertäler, Dietrich Hannes Eibach
12.09. - 16.09.	Kirchenkreis Schmalkalden in Hofgeismar, Dr. Ursel Wicke-Reuter
19.09. - 23.09.	Kirchenkreis Fritzlar-Homberg in Hofgeismar, Dr. Diethelm Meißner

Regionale Fortbildung

Ein neues Angebot aus dem Predigerseminar

Bisher konnten Sie Fortbildungen bei uns im Zusammenhang von allgemein ausgeschriebenen Pastorkollegs oder Kirchenkreiskollegs wahrnehmen. Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass darüber hinaus ein weiterer Bedarf besteht: Kolleginnen und Kollegen fragen nach Fortbildung innerhalb ihrer konkreten Arbeitszusammenhänge vor Ort. Manche Themen lassen sich sinnvoller in einem lokalen oder regionalen Kontext bearbeiten. Wenn Sie gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen Fortbildungswünsche dieser Art haben, möchten wir Sie zukünftig unterstützen.

Wir denken zum Beispiel an folgende Themen

- Zusammenarbeit vor Ort
- Leitung von „Großgemeinden“
- Kirchliches Engagement für das Gemeinwesen („Community Organizing“)
- Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen
- Vorbereitung des Reformationsjubiläums in der Region
- Gemeinsame innovative Projekte entwickeln

Wenn Sie ein entsprechendes Anliegen haben ...

... wenden Sie sich an uns. Wir überlegen gemeinsam mit Ihnen, wie das Thema zu bearbeiten ist und führen die Fortbildung durch.

Welcher zeitliche Rahmen ist vorgesehen?

Wir bieten Ihnen regionale Fortbildungsangebote in der Regel als Tages- oder Zweitagesveranstaltung an. An eine Begleitung über einen längeren Zeitraum ist nicht gedacht.

Wo finden diese Angebote statt?

Wir kommen zu Ihnen in die Region. Es besteht auch die Möglichkeit, die Fortbildung im Predigerseminar in Hofgeismar durchzuführen.

Wer sind Ihre Ansprechpartner im Predigerseminar für Regionale Fortbildung?

Dietrich Hannes Eibach
Dr. Diethelm Meißner
Dr. Ursel Wicke-Reuter

ANMELDEHINWEISE

Bitte melden Sie sich zu den Veranstaltungen schriftlich an – per E-Mail, über die Homepage, per Fax oder Brief. Sie erhalten immer eine schriftliche Anmeldebestätigung per Mail zugesandt.

Die Korrespondenz zu unseren Pastoralkollegs versenden wir per E-Mail. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir bei allen, die eine entsprechende Adresse eingerichtet bekommen haben, die personalisierte Dienstmailadresse verwenden: Vorname.Nachname@ekkw.de

Mögliche Änderungen, Aktualisierungen und Ergänzungen zum Jahresprogramm finden Sie auf unserer Homepage. Zusätzlich informieren wir Sie dreimal im Jahr mit einem Newsletter.

Die Kosten für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Predigerseminars trägt in der Regel die Landeskirche. Im Einzelfall bitten wir Sie um eine Eigenbeteiligung zur Deckung von Honorarkosten.

Die Stornobedingungen und -kosten richten sich nach dem jeweiligen Tagungsort.

Für Veranstaltungen im Predigerseminar werden pro Kollegtag 10,00 Euro in Rechnung gestellt, wenn eine Abmeldung später als 10 Tage vor Beginn des Kollegs bei uns eingeht. Bei Veranstaltungen in anderen Tagungsstätten werden die jeweils geltenden Stornoregelungen angewandt und entstehende Kosten weitergegeben. Die Details der Stornoregelungen gehen Ihnen mit der Anmeldebestätigung zu.

Für Studienreisen versenden wir eine gesonderte schriftliche Anmeldung und Informationen zu Anzahlung und Stornobedingungen.

Wir planen, im Jahr 2016 auf freiwilliger Basis einen Klimaschutzausgleich für Flugreisen einzuführen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie mit dem Einladungsschreiben der jeweiligen Veranstaltung.

Wenn Sie für den Zeitraum Ihrer Fortbildung eine Kinderbetreuung in Hofgeismar benötigen, wenden

Sie sich bitte frühzeitig an unser Sekretariat. Wir unterstützen Sie gerne!

Fahrtkosten zu Pastoralkollegs und Studientagen innerhalb der Landeskirche werden abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 10,00 Euro erstattet. Für die FEA-Pflichtigen entfällt der Eigenanteil. Der Erstattung wird der günstigste Tarif mit einer ÖPNV-Verbindung zugrunde gelegt. Für Prädikantinnen und Prädikanten gibt es besondere Bedingungen.

Fahrtkosten zu Pastoralkollegs und Studientagen außerhalb der Landeskirche müssen von den Teilnehmenden selbst getragen werden.

Anmeldung:

Predigerseminar der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Gesundbrunnen 10
34369 Hofgeismar
Telefon: 05671 881-271 oder -272, Fax: -250
E-Mail: predigerseminar@ekkw.de
Homepage: www.predigerseminar-hofgeismar.de

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstelle Altenhasungen, Kirchenkreis Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck, Kirchenkreis Rotenburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Pfarrstelle Tann, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Weitershausen-Dilschhausen, Kirchenkreis Marburg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers /einer Anstaltspfarrerin an der Justizvollzugsanstalt Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von sieben Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt die Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie im Kirchenkreis Fulda

Diese Pfarrstelle beinhaltet die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes in Trägerschaft des Kirchenkreises.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung inkl. Anforderungsprofil und weitere Auskünfte zur Stelle liegen bei, OLKR Horst Rühl, Telefon: 0561 1095-3302 vor.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2015** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2016

Im Jahr 2016 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720,00 Euro für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim

Hinterzarten (Titisee)

Insel Reichenau

Kadelburg

Kappelrodeck-Ottenhöfen-Nationalpark Schwarzwald

Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau)

Lenzkirch-Schluchsee

Meersburg

Wertheim

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis spätestens 27. November 2015** bei uns ein.

Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294,00 Euro und in der Stellengruppe II 210,00 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30,00 Euro pro Tag für ihre Person und 10,00 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen **spätestens bis 26. November 2015** vorliegen.

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

Für die Sommersaison 2016 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den

Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210,00 Euro und in der Stellengruppe II 112,00 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30,00 Euro pro Tag für ihre Person und 10,00 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen **spätestens bis 26. November 2015** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf